



# Tipps zur Ermittlung Ihrer optimalen Versicherungssumme für Markel Pro RSW v3

Um die optimale Versicherungssumme für Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ermitteln zu können, bedarf es sowohl der Kenntnis über einige gesetzliche Regelungen als auch der Kenntnis über die haftungsrelevantesten Mandate der Versicherten. Die folgenden Ausführungen stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 1. Gesetzliche Regelungen zur Haftung und zur Haftungsbegrenzung

Grundsätzlich haften Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme – unbegrenzt. Dies sollte bei der Wahl einer angemessenen Versicherungssumme bedacht werden.

Jedoch kann die Haftung gegenüber den Mandanten vertraglich begrenzt werden. Beim Wirtschaftsprüfer sind außerdem die Regelungen zur gesetzlichen Haftungsbegrenzung zu beachten.

Die folgenden Regelungen sind bei der Begrenzung der Haftung der Berufsgruppen zu beachten. Die jeweiligen Mindestversicherungssummen können der weiter hinten stehenden Tabelle entnommen werden.

### 1.1. Rechtsanwalt

#### 1.1.1. Haftungsbegrenzung im Einzelfall

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 BRAO kann die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden durch eine im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme beschränkt werden.

Hier ist dringlichst darauf hinzuweisen, dass die Gerichte eine „im Einzelfall getroffene Vereinbarung“ sehr eng und meist zum Nachteil des Rechtsanwaltes auslegen. Im Zweifelsfall ist die Haftungsbegrenzung ungültig und der Rechtsanwalt haftet unbegrenzt.

#### 1.1.2. Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB)

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BRAO kann die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle **einfacher** Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

→ Achtung: Der vierfache Betrag der Mindestversicherungssumme meint nicht die vierfache Maximierung, sondern das vierfache der Mindestsumme je Versicherungsfall!

Das Augenmerk muss dabei auf die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung lediglich in Fällen der **einfachen Fahrlässigkeit** gelegt werden. Fälle der **groben Fahrlässigkeit** sind nicht begrenzt. Im Zweifelsfall entscheiden die Gerichte auch hier zum Nachteil des Rechtsanwaltes und die Haftungsbegrenzung ist ungültig.

### 1.2. Steuerberater

#### 1.2.1. Haftungsbegrenzung im Einzelfall

Gemäß § 67a Abs. 1 Satz 1 StBerG kann die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden durch eine im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme beschränkt werden.

Hier ist dringlichst darauf hinzuweisen, dass die Gerichte eine „im Einzelfall getroffene Vereinbarung“ sehr eng und meist zum Nachteil des Steuerberaters auslegen. Im Zweifelsfall ist die Haftungsbegrenzung ungültig und der Steuerberater haftet unbegrenzt.

#### 1.2.2. Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB)

Gemäß § 67a Abs. 1 Satz 2 StBerG kann die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen für alle Fälle von Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

→ Achtung: Der vierfache Betrag der Mindestversicherungssumme meint nicht die vierfache Maximierung, sondern das vierfache der Mindestsumme je Versicherungsfall!

Im Gegensatz zum Rechtsanwalt muss hier nicht darauf geachtet werden, ob die Haftung leicht oder grob fahrlässig ist.

### 1.3. Wirtschaftsprüfer

#### 1.3.1. Haftungsbegrenzung im Einzelfall

Gemäß § 54a Abs. 1 Satz 1 WPO kann die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden durch eine im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme beschränkt werden.

Hier ist dringlichst darauf hinzuweisen, dass die Gerichte eine „im Einzelfall getroffene Vereinbarung“ sehr eng und meist zum Nachteil des Wirtschaftsprüfers auslegen. Im Zweifelsfall ist die Haftungsbegrenzung ungültig und der Wirtschaftsprüfer haftet unbegrenzt.

#### 1.3.2. Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB)

Gemäß § 54a Abs. 1 Satz 2 WPO kann die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen für alle Fälle von Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

→ Achtung: Der vierfache Betrag der Mindestversicherungssumme meint nicht die vierfache Maximierung, sondern das vierfache der Mindestsumme je Versicherungsfall!

Im Gegensatz zum Rechtsanwalt muss hier nicht darauf geachtet werden, ob die Haftung leicht oder grob fahrlässig ist.

#### 1.3.3. Haftung bei gesetzlichen Abschlussprüfungen und bei Verweistätigkeiten

Tätigt der Wirtschaftsprüfer verpflichtende Abschlußprüfungen gemäß Handelsgesetzbuch oder Prüfungen mit Verweis auf die Regelungen zu solchen Abschlußprüfungen (sog. Verweistätigkeiten) so kann die Haftung nicht wie unter 1.3.1. und 1.3.2. beschrieben durch Vertrag begrenzt werden.

Stattdessen gelten die gesetzlichen Haftungsbegrenzungen des § 323 Abs. 2 HGB.

Es ist sinnvoll eine entsprechende Versicherungssumme vorzuhalten. Schon allein deshalb weil der Insolvenzverwalter im Falle der Insolvenz zur Vergrößerung der Masse vermutlich den ihm maximal möglichen Anspruch stellen wird.

## 2. Prüfung des Haftungsrisikos

### 2.1. Höhere Haftungssummen trotz Haftungsbegrenzung in den AGB

Um den unter 1. bezeichneten Regelungen Rechnung zu tragen, sollte geprüft werden ob eine Haftungsbegrenzung in den AGB vereinbart gilt und ob Mandate bestehen, die eine höhere Versicherungssumme – entweder im durchlaufenden Vertrag oder über eine Objektdeckung – notwendig machen könnten.

Zumindest jedoch sollte der Versicherungsnehmer auf die bereits benannten Punkte aufmerksam gemacht werden und eine entsprechende Bestätigung im Beratungsprotokoll aufgenommen werden.

## 2.2. Schärferes Berufsrecht bei berufsübergreifenden Berufsausübungsgesellschaften (BAG)

Zu beachten ist, dass bei BAG, die Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer umfassen stets das strengere Berufsrecht Anwendung findet. Das heißt beispielsweise, dass eine BAG aus Steuerberatern und Rechtsanwälten ihre Haftung grundsätzlich in AGB nicht auf alle Fälle von Fahrlässigkeit begrenzen kann. Auch wenn das betroffene Mandat ein reines Steuerberatungsmandat ist.

## 2.3. Serienschäden

Zu beachten ist außerdem die sog. Serienschadenklausel. So kann es beispielsweise vorkommen, dass ein Beratungsfehler im ersten Versicherungsjahr zu Folgefehlern in den darauf folgenden Jahren führt, die als ein Versicherungsfall des ersten Jahres anzusehen sind. Somit stünde für die addierten Schadensummen aller Jahre nur die Versicherungssumme zur Verfügung, die im Jahr des ursprünglichen Verstoßes bestand.

## 2.4. Mandantenverbindungen oder Mandate mit erhöhter Haftung

Es kann vorkommen, dass einzelne Mandantenverbindungen oder einzelne Mandate eine höhere Versicherungssumme als die übrigen Mandate eines Versicherungsnehmers benötigen. Nicht immer muss dies einer höheren Haftung geschuldet sein. Es kann auch aus Marketinggründen sinnvoll sein, einem besonders großen Mandanten eine höhere Versicherungssumme über einen exklusiven Versicherungsvertrag zur Verfügung zu stellen. Hierzu können entweder zwei oder mehr Verträge nebeneinander gestellt werden oder eine Excedentenlösung gewählt werden.

Bei einer solchen Lösung ist der Versicherungsbeitrag klar dem Risiko zuzuordnen, was eine komplette oder teilweise Kostenübernahme durch den Mandanten ermöglichen kann.

# 3. Tabelle der gesetzlichen Mindestversicherungssummen

## 3.1. Rechtsanwalt

| Rechtsform                                                    | Mindestversicherungssumme       | Jahreshöchstleistung |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------|
| Einzelanwalt                                                  | 250.000 EUR                     | 4-fach, 1 Mio. EUR   |
| Nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften (BAG) |                                 |                      |
| PartG / GbR / oHG                                             | 500.000 EUR                     | mind. 2 Mio. EUR     |
| Haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften (BAG)       |                                 |                      |
| PartG mbB                                                     | ≤ 10 Berufsträger: 1 Mio. EUR   | mind. 4 Mio. EUR     |
| GmbH / AG                                                     | ≥ 10 Berufsträger: 2,5 Mio. EUR | mind. 10 Mio. EUR    |
| KG / GmbH & Co. KG                                            |                                 |                      |

## 3.2. Steuerberater

| Rechtsform                                                    | Mindestversicherungssumme | Jahreshöchstleistung |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------|
| Einzelsteuerberater                                           | 250.000 EUR               | 4-fach, 1 Mio. EUR   |
| Nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften (BAG) |                           |                      |
| PartG / GbR / oHG                                             | 500.000 EUR               | mind. 2 Mio. EUR     |
| Haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften (BAG)       |                           |                      |
| PartG mbB                                                     | 1 Mio. EUR                | mind. 4 Mio. EUR     |
| GmbH / AG                                                     |                           |                      |
| KG / GmbH & Co. KG                                            |                           |                      |

### 3.3. Wirtschaftsprüfer

| Rechtsform                      | Mindestversicherungssumme | Jahreshöchstleistung |
|---------------------------------|---------------------------|----------------------|
| Einzelwirtschaftsprüfer         | 1 Mio. EUR                | 4-fach, 4 Mio. EUR   |
| Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 1 Mio. EUR                | 4-fach, 4 Mio. EUR   |

### 3.4. Gesetzliche Abschlussprüfung und Verweistätigkeiten

| Geprüftes Risiko                                                             | Haftungssumme bei leichter Fahrlässigkeit | Haftungssumme bei grober Fahrlässigkeit |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Unternehmen von öffentlichem Interesse nach §316a Satz 2 Nummer 1 HGB        | 16 Mio. EUR                               | unbegrenzt                              |
| Unternehmen von öffentlichem Interesse nach §316a Satz 2 Nummer 2 oder 3 HGB | 4 Mio. EUR                                | 32 Mio. EUR                             |
| Übrige Pflichtprüfungen                                                      | 1,5 Mio. EUR                              | 12 Mio. EUR                             |

## 4. Prüfung durch einen Underwriter

Gerne stehen Ihnen unsere Underwriter zur Verfügung falls Sie Fragen zu den benannten Punkten haben oder falls sich Fragen anderer Natur ergeben.